

Statuten der SASP

[Stand: Oktober 2002]

1. Die "Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Spektrometrie und Elementanalytik"
SASP ist eine freie Vereinigung von Firmen, Institutionen und Einzelpersonen, die sich für die Spektrometrie und wesensverwandte Gebiete der chemisch-physikalischen Instrumentalanalytik interessieren. Sitz des Vereins ist jeweils der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

2. Zielsetzungen der SASP

2.1 Die SASP organisiert jährlich in der Regel zwei Tagungen [Frühjahr und Herbst] mit Vorträgen von Mitgliedern sowie eingeladenen Referenten über Methodik und Fortschritte der Spektrometrie und verwandten Untersuchungsmethoden. Der Erfahrungsaustausch in freier Diskussion soll dabei besonders gepflegt werden. Die Tagungen sollen nach Möglichkeit mit einer Betriebs- oder Laborbesichtigung abschliessen.

2.2 Die SASP kann nationale oder internationale Tagungen durchführen. Die Durchführung erfolgt in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

2.3 Die SASP kann Kurse über Spektrometrie und verwandte Gebiete anbieten. Diese Kurse können allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert werden. Die SASP kann auch nur als Vermittler auftreten.

2.4 Die SASP pflegt Kontakte mit schweizerischen und ausländischen Fachverbänden und informiert die Mitglieder der SASP über deren Aktivitäten [Veranstaltungen - Seminare - Normen].

2.5 Die SASP gibt nach Bedarf eine aktuelle Mitgliederliste heraus.

2.6 Die SASP informiert seine Mitglieder nach Bedarf durch ein Mitteilungsblatt "INFO" über Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft.

3. Mitgliedschaft Als Mitglied können in die SASP aufgenommen werden: Firmen, Institute und Einzelpersonen, welche im weitesten Sinne mit der Spektrometrie verbunden sind.

3.1 **Firmenmitglieder** : Firmen welche sich mit der Anwendung der Spektrometrie beschäftigen; Firmen welche in der Herstellung oder dem Vertrieb von spektrometrischen Geräten tätig sind; Firmen welche sich mit der Entwicklung neuer spektrometrischer Geräte und Sensoren befassen; Firmen welche eine Beratung im weitesten Sinne der Spektrometrie anbieten. Die Mitgliedfirmen benennen einen Delegierten, der im Mitgliedverzeichnis aufgeführt wird und alle Unterlagen zugesandt bekommt.

3.2 **Institutsmitglieder** : Hochschul- und Fachschul-Institute die sich im weitesten Sinne mit der Spektrometrie und verwandten Gebieten befassen.

3.3 **Einzelmitglieder** : Einzelpersonen, die im weitesten Sinne mit der Spektrometrie und wesensverwandten Gebieten verbunden sind.

3.4 **Freimitglieder**: Einzelmitglieder, sowie Delegierte von Firmen oder Instituten, die sich mindestens 10 Jahre aktiv in der SASP betätigt haben, können bei Pensionierung oder Wechsel des Arbeitsgebietes auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

3.5 **Ehrenmitglieder**: Einzelmitglieder, Firmen- oder Institutsvertreter oder andere der SASP nahestehende Personen, die sich um die Förderung der spektrometrischen Analyse

Statuten SASP

in besonderem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes werden diese Ernennungen von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3.6 Wissenschaftlicher Beirat: Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz, der SASP ein Gewinn sind, von der Versammlung aufgenommen werden. Diese Mitglieder können den Status von Freimitgliedern haben.

4. Mitgliederbeiträge

4.1 Zur Bestreitung der Sachunkosten, sowie der Kosten für die Einladung von Hauptreferenten für Plenarvorträge wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils an der Frühjahrestagung festgelegt wird. Der Firmenbeitrag beträgt das Vierfache des Betrages von nichtkommerziellen Instituten und Einzelmitgliedern.

4.2 Die ordnungsgemäße Rechnungsführung ist durch zwei Revisoren zu überprüfen. An der Frühjahrestagung ist ein Revisorenbericht vorzulegen.

4.3 Für alle Verbindlichkeiten haftet das Vermögen der SASP. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5. Vorstand

5.1 Zur Geschäftsführung wählt die SASP aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und weiteren 3 - 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt im Besonderen einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Sekretär.

5.2 Der Präsident führt die Geschäfte der SASP und ist im Besonderen für die Durchführung der Tagungen verantwortlich. Der Präsident kann anfallende Aufgaben an Vorstandsmitglieder delegieren. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und vertritt ihn bei seiner Verhinderung in der Amtsführung. In Angelegenheiten, welche die SASP finanziell verpflichten, führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift. In Vertretung des Präsidenten führt auch der Vizepräsident Einzelunterschrift.

5.3 Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden an der Frühjahrestagung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

5.4 Die Tätigkeit im Vorstand und als Rechnungsrevisor ist ehrenamtlich. Entstehende direkte Spesen sind von der SASP zu entschädigen. Ebenso sind die Mitglieder des Vorstandes sowie Delegierte berechtigt, ihre Mehrauslagen für die Tagungen, soweit sie mit der Organisation derselben in Zusammenhang stehen, der SASP anzulasten.

5.5 Die Revisoren erfüllen ihre Pflichten, welche in den Artikeln 907 - 9101 OR umschrieben sind. Der GV ist ein Revisorenbericht vorzulegen.

6. Abstimmungen und Wahlen

6.1 Diese finden offen statt, sofern die Versammlung für einzelne Geschäfte nicht geheime Abstimmung beschliesst. Firmenmitglieder besitzen 2 Stimmen, unabhängig von der Zahl der Tagungsteilnehmer der Firma. Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, mit Ausnahme von Punkt 6.3 [Auflösung des Vereins].

6.2 Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben, bevor darüber abgestimmt werden kann.

6.3 Die Auflösung der SASP kann nur durch schriftliche Urabstimmung sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Vermögen der SASP fällt in diesem Fall einer zu benennenden Institution zur Unterstützung spektralanalytischer Arbeiten zu.

Statuten SASP

Das Reglement wurde an der Tagung vom 4.Mai 1954 in Winterthur erstmals aufgestellt und an den Tagungen vom 11.November 1957 in Zürich und 15.Mai 1972 in Balzers redigiert. Die nächsten Fassungen berücksichtigen Änderungen, die an den Tagungen vom 5.Juni 1963, vom 25.Mai 1964, vom 5.Dezember 1966 und vom 29.April 1991 beschlossen worden waren. Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 6.Mai 1996 in Gerlafingen genehmigt. Änderung 5.5 vom 28.Oktober 2002 .